
Helmut Schoeffling

**So erstellen Sie einen Businessplan
Handbuch für Existenzgründer**

Inhaltsverzeichnis

Auf ein Wort	7	4.5	Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ...	50
Kapitel 1		4.6	Die Partnerschaftsgesellschaft	51
Gründer und Gründungsplan	8	4.7	Die Offene Handelsgesellschaft	51
1.1 Begriffe zur Unternehmensgründung	8	4.8	Die Kommanditgesellschaft	51
1.2 Daten zum		4.9	Die Gesellschaft mit beschränkter	
Gründungsgeschehen	9	Haftung		53
1.3 Gründereigenschaften	14	4.10	Die GmbH & Co. KG	53
1.4 Gründungsplan	15	Kapitel 5		
1.4.1 Konzept	16	Fallstudien zur Unternehmensgründung		54
1.4.2 Markt/Standort/Wettbewerb	16	5.1 Öffentliche Kredithilfen optimal nutzen .		54
1.4.3 Kapitalbedarf/Finanzierung/		5.1.1 Die Gründungshilfen im Überblick.....		54
Besicherung	26	5.1.2 Bürgschaftshilfen		59
1.4.4 Geschäftsverlauf	26	5.1.3 Beratungshilfen		59
Kapitel 2		5.1.4 Sonstige Hilfen		59
Information ist (fast) alles	36	5.1.5 Das risikogerechte Zinssystem		59
2.1 Informationen als Basis		5.2 Finanzierungsbeispiele.....		60
des Gründungsplans	36	5.2.1 Finanzierungsbeispiel Freiberufler		60
2.2 Informationen zu betrieblichen		5.2.2 Finanzierungsbeispiel Einzelhandel		60
Teilbereichen	36	5.2.3 Finanzierungsbeispiel Handwerk		61
2.3 Regionale Informationsquellen		5.2.4 Finanzierungsbeispiel Industrie		65
und Internet	37	5.3 Ihre Prognose – kein Schuss ins Dunkle..		69
Kapitel 3		5.3.1 Umsatz- und Kostenplanung.....		69
Formen der Selbstständigkeit	40	5.3.2 Kapitaldienstgrenze und		
3.1 Neuerrichtung eines Unternehmens		Gewinnschwelle		80
(Start-up-Gründung)	40	5.3.3 Liquidität geht vor Rentabilität		84
3.2 Übernahme eines Unternehmens	40	5.4 Ihr Marketing-Konzept		84
3.3 Gründung durch Nachfolge	45	5.4.1 Wem womit welchen Nutzen bieten?		91
3.4 Gründung durch tätige Beteiligung	45	5.4.2 Kommunikation ist das A und O		94
3.5 Gründung durch Franchising	46	Kapitel 6		
3.6 MBO, MBI und Spin-off	47	Zusätzliche Planungssicherheit		101
Kapitel 4		6.1 Antworten auf Gründerfragen		101
Die richtige Unternehmensrechtsform	48	6.2 Prüfliste für Gründer		105
4.1 Der Kaufmannsbegriff	48	Anhang		
4.2 Einzel- oder Gesellschaftsunternehmen ..	48	Praxisformulare zur Gründungs- und		
4.3 Personen- oder Kapitalgesellschaften	49	Unternehmensplanung		108
4.4 Das Einzelunternehmen	49			

Kapitel 1

Gründer und Gründungsplan

Mehr unternehmen – weniger unterlassen, mehr planen – weniger improvisieren! Der Gründer und junge Unternehmer tut gut daran, diese Grundsätze zu beherzigen.

1.1 Begriffe zur Unternehmensgründung

Vollexistenz

Nicht jeder, der einen Gewerbeschein ausfüllt oder als Freiberufler seine Tätigkeit beim Finanzamt anzeigt, ist auch ein Gründer. Unternehmensgründung soll hier als bewusster Akt der Schaffung einer wirtschaftlich ausreichenden Lebensgrundlage verstanden werden. Das Konzept des Gründers muss so angelegt sein, dass er sich mit seinem Vorhaben eine Vollexistenz schaffen kann. Nicht als Vollexistenz sind Neben- und Feierabendtätigkeiten einzuordnen.

Während Übergangszeiten von einigen Monaten toleriert werden, wurde mit dem „Programm Start-Geld“ ein Förderinstrument geschaffen, das zunächst auch eine Nebenerwerbstätigkeit zulässt.

Scheinselbstständigkeit

Die so genannte Scheinselbstständigkeit ist zwar förderfähig im Sinne der Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Kredithilfen, ihr fehlen jedoch oft wichtige Merkmale einer selbstständigen Tätigkeit. Eine solche Scheinselbstständigkeit kann regelmäßig vermutet werden, wenn eine Weisungsgebundenheit vorliegt, die Eingliederung in die Organisation des Auftraggebers besteht und das Unternehmerrisiko fast völlig fehlt. Beispiele typischer Betätigungsfelder von Scheinselbstständigen sind:

- Unterfrachtführer (Selbstfahrer)
- Kurierfahrer, die nur für eine Firma arbeiten
- Regalfüller und Platzierungshilfen in Warenhäusern (interaktive Logistiker)
- Versicherungsvertreter mit Bindung an einen einzigen Versicherer

Stellen die Prüfer der Bundesanstalt für Angestellte (BfA) bei ihren Untersuchungen fest, dass Ihre Dienstleistung als freier Mitarbeiter nur scheinbar eine selbstständige Arbeit ist, so kann dies für Sie und für Ihren Auftraggeber zu Nachforderungen der Sozialversicherungsbeiträge führen.

Nachfolgend zehn Fragen zur Überprüfung der Scheinselbstständigkeit:

- Haben Sie mehr als einen Auftraggeber?
 - Werben Sie für Ihre Leistungen?
 - Beschäftigen Sie Angestellte?
 - Verfügen Sie über eigene Geschäftsräume?
 - Entscheiden Sie über den Einsatz von Betriebsmitteln?
 - Können Sie über Ihre Arbeitszeit frei entscheiden?
 - Setzen Sie eigenes Betriebskapital ein?
 - Führen sie Geschäftsbücher und unterhalten Sie ein Geschäftskonto?
 - Verfügen sie über eigene Geschäftspapiere?
 - Formulieren Sie Ihre Dienstleistungen konkret?
- Trifft eines oder treffen mehrere Kriterien auf Sie zu, so lassen Sie Ihren Status bei der BfA klären.

www.bfa-berlin.de

Freie Berufe

Jeder fünfte Selbstständige in Deutschland ist als Freiberufler tätig. Mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von ca. 4 % hat sich die Zahl der selbstständigen Freiberufler in Deutschland von 1978 bis 2000 mehr als verdoppelt.

Angehöriger bestimmter Berufsgruppen, so genannte Katalogberufe nach EstG (z. B. Ingenieure, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte, beratende Volks- und Betriebswirte, Künstler), können ihre Tätigkeit als Freiberufler ausüben. Sie unterliegen, wie die Land- und Forstwirte, nicht der Gewerbesteuer.

Der Freie Beruf ist nicht eindeutig abgrenzbar. In § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesetzes hat der Gesetzgeber folgenden Satz eingefügt: „Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“ Verbindliche Zuordnungsregeln zur Abgrenzung der Freien Berufe von gewerblich selbstständig Tätigen gibt es bis heute nicht. Ob Ihre beabsichtigte Tätigkeit als eine freiberufliche oder eine gewerbliche einzustufen ist, ist primär eine steuerrechtliche Entscheidung.

Vier große Freiberufler-Gruppen können unterschieden werden:

- Freie Heilberufe, z. B. Ärzte, Apotheker, Hebammen
- Freie rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe, z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, EDV-Berater
- Freie technische und naturwissenschaftliche Berufe, z. B. Architekten, Baustatiker, Kfz-Sachverständige
- Freie künstlerische, publizistische und pädagogische Berufe, z. B. Journalist, Musiker, Lehrer

Waren in der Vergangenheit Freie Berufe – und hier besonders die Heilberufe – von einzelnen Förderprogrammen für Existenzgründer ausgeschlossen, so gilt dies heute nur noch in Ausnahmefällen. Naturgemäß müssen Sie als Freiberufler keine Gewerbeanmeldung ausfüllen. Sie benachrichtigen formlos Ihr örtliches Finanzamt innerhalb eines Monats nach Beginn Ihrer Tätigkeit.

Das Finanzamt teilt Ihnen eine Steuernummer zu und trifft anhand der von Ihnen gemachten Angaben die Entscheidung, ob eine gewerbliche oder eine freiberufliche Tätigkeit vorliegt. Sie sind als Freiberufler nicht zur Buchführung verpflichtet. Der Gewinn kann durch eine Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt werden.

Üben Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit gemeinsam mit anderen Freiberuflern aus, dann stehen Ihnen folgende Gesellschaftsformen zur Verfügung:

- Büro-(Praxis-)Gemeinschaft,
- Sozietät (BGB-Gesellschaft)
- Partnergesellschaft
- GmbH (Gewerbebetrieb)

Wenn auch nur eine berufsfremde Person an der Sozietät beteiligt wird, so wird die Gesellschaft als Gewerbebetrieb behandelt.

www.freie-berufe.de

Verbot der Nachfinanzierung

Über diese Hürde stolpern jährlich Tausende von Unternehmensgründungen, sie haben das Nachsehen, weil sie entweder nicht richtig informiert sind oder sie falsch informiert werden, bewusst oder unbewusst, sei dahingestellt. Bei fast allen öffentlichen Fördermitteln gilt ein strenges Verbot der Nachfinanzierung. Es dürfen also *vor* Antragstellung noch keine wesentlichen bindenden finanziellen Verpflichtungen eingegangen worden sein. Ist dies der Fall, geht die Förderfähigkeit verloren. Der Antragsteller kann sich vor Schaden bewahren, wenn er vor seiner Order die Anträge stellt oder zumindest ein konkretes Finanzierungsgespräch mit seiner Hausbank führt. Konkret: Erst Antrag stellen – dann bestellen!

Ihre Nebentätigkeit und die damit zwangsläufig verbundene Gewerbeanmeldung ist nicht förder-schädlich. Auch wenn Sie als Gründer bereits Ihre Gewerbeanmeldung bzw. Ihre freiberufliche Tätigkeit dem Finanzamt angezeigt haben, haben Sie damit Ihre Förderfähigkeit noch nicht eingebüßt.

1.2 Daten zum Gründungsgeschehen

Wann, glauben Sie, war der richtige Zeitpunkt für Ihre Gründung? War es etwa sinnvoll, sich 1996 in die Riege der Unternehmer einzureihen, als die Zahl der Gesamtinsolvenzen 31.471 betrug? Die nachfolgenden Zahlen geben Ihnen Aufschluss über Entwicklung und Stand von Gründungen und Insolvenzen in Deutschland und in Europa.

Quo Vadis Gründungsstatistik? *)

Einen Problemkomplex – weil nicht exakt erfassbar – stellt die Gründungsstatistik dar. Aussagen von einer Scheiterungsrate von 50 % innerhalb von fünf Jahren sind nicht länger haltbar. „Die Ausfallquote von Gründungen, die i. d. R. mit 40 % bis 50 % innerhalb der ersten drei bis fünf Jahre angegeben wird, muss relativiert werden. Vielmehr ist von drei Ebenen des Ausfallrisikos auszugehen.

1. Die o. g. hohe Ausfallquote von ca. 50 % in den ersten drei bis fünf Jahren ergibt sich bei Betrachtung aller (formellen) Gründungen, einschließlich Nebenerwerbs- und unselbstständigen Gründungen.
2. Betrachtet man Existenzgründungen, reduziert sich die Ausfallquote bereits auf gut 20 % innerhalb von sieben Jahren.
3. Engt man den Blickwinkel nochmals auf staatlich geförderte Existenzgründungen ein, halbiert sich die Ausfallquote erneut und liegt nach sieben Jahren noch bei knapp 10 %.“

Deutschland liegt mit seiner Unternehmerquote im internationalen Vergleich im unteren Drittel, gewinnt jedoch durch das gestiegene Gründeraufkommen an Boden.

Gewerbeanzeigen in Deutschland Jahre 2000 bis 2003

	2000	2001	2002	2003
Anmeldungen	755.172	728.978	723.333	810.706
Abmeldungen	662.743	645.161	645.690	653.123
Ummeldungen	181.132	172.719	177.720	178.500

Quelle: Stat. Bundesamt

Im Jahre 1999 waren es noch 1,7 Mio. Gewerbeanzeigen. Der Abwärtstrend setzt sich auch 2002 weiter fort und scheint 2003 gestoppt. Die Szene ist charakterisiert durch hohe Unternehmensinsolvenzen. Europa attestiert Deutschland eine vorbildliche Gründerförderung.

Entwicklung der Gesamtinsolvenzen und Unternehmensinsolvenzen seit 2000 **)

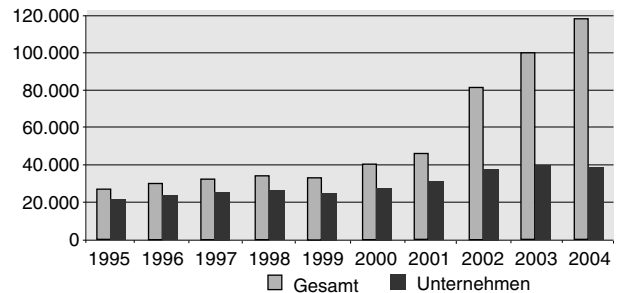
Jahr	Gesamt	davon Unternehmen
2000	41.780	27.930
2001	49.150	32.390
2002	84.428	37.700
2003	100.723	39.320
2004	118.274	39.231

Quelle: Stat. Bundesamt

*) Quo vadis Gründungsstatistik, Auszug aus einer Disertation zu Stand und Entwicklungschancen einer Gründungsstatistik in der Bundesrepublik Deutschland von Dr. Jochen Struck, Deutsche Ausgleichsbank, Bonn 1999, Wissenschaftliche Reihe – Band 10

**) Unternehmen und freie Berufe inklusive übrige Gemeinschaftsdner (Nachlässe, natürliche Personen und Sonstige)

Insolvenzen seit 1995



Fazit

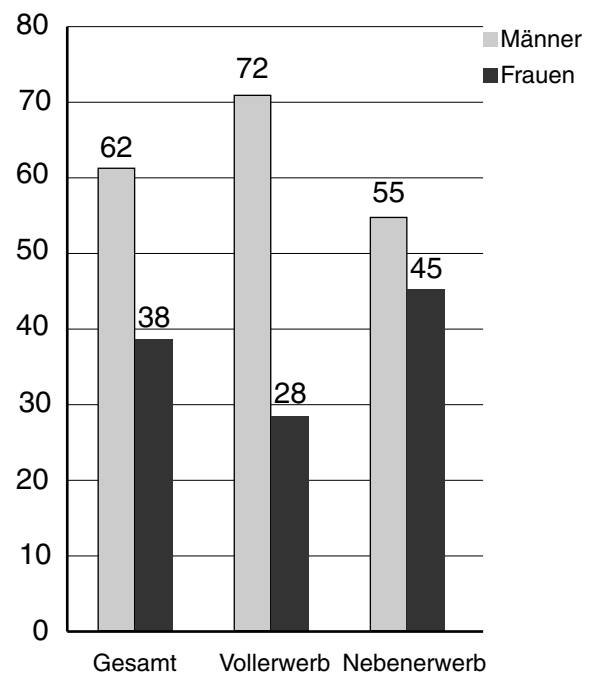
Unternehmensgründer sollten ihre Entscheidung zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit weder von Insolvenzzstatistiken noch von vollen Fördertöpfen abhängig machen. Hast und Eile sind schlechte Ratgeber. Entscheidungen über Unternehmensgründungen werden nicht zwischen Tür und Angel getroffen.

www.statistik-bund.de

www.creditreform.de

Gründungen durch Frauen

2003 in %



Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2004